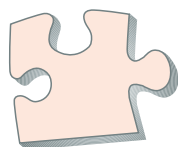


Ihr für die Anrechnung maßgebliches Einkommen ermitteln wir bei Ihrem Arbeitgeber oder beim zuständigen Sozialleistungsträger. Sind Sie berufstätig, wird in der Regel vom Vorjahresverdienst ausgegangen. Einkommensänderungen werden – jedenfalls bei Erhöhungen – erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an berücksichtigt.

Der Freibetrag entspricht dem 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes/aktuellen Rentenwertes (Ost). Zusätzlich gibt es für jedes waisenrentenberechtigten Kind den Kinderfreibetrag in Höhe des 5,6fachen des aktuellen Rentenwertes/aktuellen Rentenwertes (Ost).

Im Zeitraum vom 1.7.2001 bis zum 30.6.2002 gelten folgende monatliche Freibeträge:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Grundfreibetrag	1 307,06 DM 668,29 EUR	1 139,16 DM 582,44 EUR
Kinderfreibetrag	277,26 DM 141,76 EUR	241,64 DM 123,55 EUR



Natürlich können wir in diesem kleinen Falblatt nicht jede Frage beantworten, die sich Ihnen vielleicht stellt, wenn Sie neben dem Bezug der Rente ein Einkommen haben.

Scheuen Sie sich daher nicht, die Hilfe unserer Experten in Anspruch zu nehmen.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser Service-Telefon, Ihre Hotline zur BfA.

Hier erhalten Sie

- ▶ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen
- ▶ Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen
- ▶ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe
- ▶ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation
- ▶ auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren

Wählen Sie **08 00 / 333 19 19** zum Nulltarif.

Auch **außerhalb** der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Nutzen Sie auch unsere große Angebotspalette verschiedener Informationsbroschüren. Mit Ihrer Bestellung wenden Sie sich bitte an die **BfA**

**Dezernat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
10704 Berlin**

Herausgeber Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2

Postanschrift 10704 Berlin

Telefon (0 30) 865-1

Telefax (0 30) 86 52 73 79

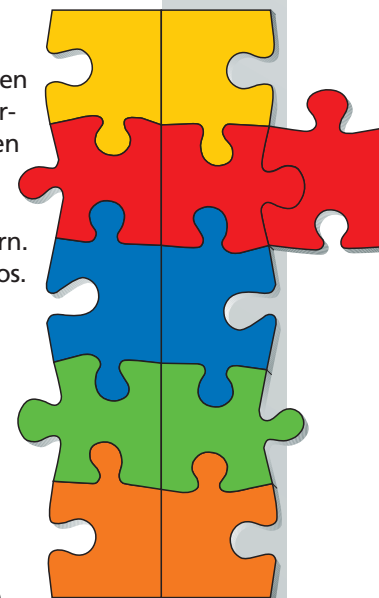
Internet www.bfa-berlin.de

E-Mail bfa@bfa-berlin.de

Idee und Entwurf Ute Müller, Ina Kowalzyk, BfA

Gestaltung blau wird rot. Berlin

Druck H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
2. Auflage 7/2001 (B)



Rente und Hinzuverdienst

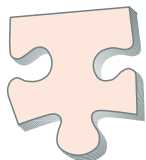
Renten wegen Todes



**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte**

Eine Rente wegen Todes kann oftmals nicht allein den Lebensunterhalt des Rentenbeziehers sichern. Sie haben deshalb die Möglichkeit, neben dem Erhalt der Rente beruflich tätig zu sein.

Das daraus erzielte Einkommen wird aber unter Umständen mit einem bestimmten Betrag auf die Rente angerechnet. Nicht nur Erwerbseinkommen, auch Sozialleistungen wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder eine eigene Versichertenrente können von der Einkommensanrechnung betroffen werden.



Witwer- und Witwenrenten

Bei Todesfällen seit dem 1.1.1986 wird hier Einkommen angerechnet. Das gilt auch bei früheren Todesfällen, wenn der Rentenbezieher am 18.5.1990 seinen Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatte.

Und so wird die Anrechnung durchgeführt:

- Ist Ihr Nettoeinkommen höher als der Freibetrag, werden 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommensanteils vom monatlichen Rentenbetrag abgezogen.

Ihr für die Anrechnung maßgebliches Einkommen wird von uns bei Ihrem Arbeitgeber oder beim zuständigen Sozialleistungsträger ermittelt. Sind Sie berufstätig, wird in der Regel vom Vorjahresverdienst ausgegangen, erhalten Sie z. B. eine eigene Versichertenrente, wird diese zeitgleich gezahlte Rente zugrunde gelegt. Einkommensänderungen werden – jedenfalls bei Erhöhungen – vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an berücksichtigt. Das Nettoeinkommen wird durch einen festgelegten Pauschalabzug vom Bruttoeinkommen ermittelt.

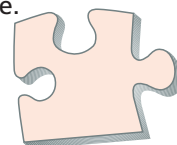
Der monatliche Freibetrag entspricht dem 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes/aktuellen

Rentenwertes (Ost). Zusätzlich gibt es für jedes waisenrentenberechtigten Kind den Kinderfreibetrag in Höhe des 5,6fachen des aktuellen Rentenwertes/aktuellen Rentenwertes (Ost). Im Zeitraum vom 1.7.2001 bis zum 30.6.2002 gelten folgende monatliche Freibeträge:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Grundfreibetrag	1 307,06 DM 668,29 EUR	1 139,16 DM 582,44 EUR
Kinderfreibetrag	277,26 DM 141,76 EUR	241,64 DM 123,55 EUR

Ist Ihr Ehegatte vor dem 1.1.1986 gestorben, wird Einkommen überhaupt nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn Sie Ihren Wohnsitz am 18.5.1990 in den alten Bundesländern hatten. Das gilt auch, wenn der Todesfall nach dem 31.12.1985 eingetreten ist und Sie und Ihr Ehegatte bis zum 31.12.1988 gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklärt haben, dass bei Ihnen das bis zum 31.12.1985 geltende Recht angewandt werden soll.

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat wird neben der Rente erzieltes Einkommen nicht angerechnet. In dieser Zeit erhalten Sie die Hinterbliebenenrente in Höhe der vollen Versichertenrente.



Waisenrente

Als Waise dürfen Sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unbeschränkt hinzuverdienen. Erst danach wird das neben der Rente erzielte Einkommen angerechnet:

- Ist Ihr Nettoeinkommen höher als der Freibetrag, werden 40 % des den Freibetrag über-

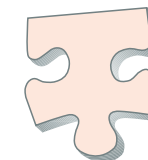
steigenden Einkommensanteils vom monatlichen Rentenbetrag abgezogen.

Ihr für die Anrechnung maßgebliches Einkommen ermitteln wir bei Ihrem Arbeitgeber oder beim zuständigen Sozialleistungsträger. Sind Sie berufstätig, z. B. in der Ausbildung, wird in der Regel vom Vorjahresverdienst ausgegangen. Einkommensänderungen werden – jedenfalls bei Erhöhungen – erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an berücksichtigt.

Der monatliche Freibetrag entspricht dem 17,6fachen des aktuellen Rentenwertes/aktuellen Rentenwertes (Ost) und beträgt vom 1.7.2001 bis zum 30.6.2002:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Freibetrag	865,04 DM 445,53 EUR	759,44 DM 388,30 EUR

Bei Waisen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente erhalten, weil sie ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung nicht selbst bestreiten können, führen bestimmte berufliche Tätigkeiten zum Wegfall der Rente. Kann die Waise durch ihre Berufstätigkeit selbst für ihren Unterhalt sorgen, wird die Rente nicht mehr gezahlt.



Erziehungsrente

Auch bei dieser Rentenart wird Ihr neben der Rente erzieltes Einkommen angerechnet:

- Ist Ihr Nettoeinkommen höher als der Freibetrag, der auch für die Witwen- und Waisenrente gilt, werden 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommensanteils vom monatlichen Rentenbetrag abgezogen.